

RESOLUTION 58/166

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/508/Add.1 und Corr.1, Ziffer 23)³²².

58/166. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²³, den Internationalen Menschenrechtspakten³²⁴, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁵, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁶ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³²⁷, und in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

daran erinnernd, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen dringend weitere weltweite Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

zutiefst besorgt über die äußerst schwierige Lage, in der sich Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen auf Grund ihrer besonderen Risikoanfälligkeit befinden,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁸, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der

Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und dem Rest der Gesellschaft des Staates führen, in dem sie leben, damit die Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden, die in Teilen vieler Gesellschaften immer häufiger auftreten und von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

eingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen am 1. Juli 2003;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

3. *begrüßt es*, dass einige Staaten die Konvention unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention³²⁹;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben, *erneut auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu dringend zu erwägen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen für die am 11. Dezember 2003 veranstaltete erste Tagung der Vertragsstaaten der Konvention;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle Vorkehrungen für die rechtzeitige Einsetzung des in Artikel 72 der Konvention genannten Ausschusses für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu treffen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, ihren ersten periodischen Bericht, wie in Artikel 73 der Konvention vorgesehen, fristgerecht vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschen-

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Gambia, Guatemala, Honduras, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sudan, Tunesien, Uganda und Uruguay.

³²³ Resolution 217 A (III).

³²⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

³²⁷ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁹ A/58/221.

rechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

9. *begrüßt* die Ausweitung der Aktivitäten im Rahmen der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

10. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

12. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 58/167

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/508/Add.2, Ziffer 131).³³⁰

58/167. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³² und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³² sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000 und 57/204 vom 18. Dezember 2002, und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt so-

wie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³³³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³³⁴,

erfreut darüber, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie erfreut über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt geleistet hat,

ferner erfreut über die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur³³⁵, die zusammen mit ihrem Aktionsplan³³⁶ am 2. November 2001 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

³³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

³³¹ Resolution 217 A (III).

³³² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³³⁴ A/58/309.

³³⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. I: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

³³⁶ Ebd., Anlage II.